



## **2. Verkehrsverbotsbefreiung für Busse (bis maximal zum 31.12.2010):**

### **für Busse, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt:**

(öffentlicher Personennahverkehr, Schulfahrten, Quell- und Zielverkehr von Reisebussen, Zu- und Abfahrten zu Veranstaltungen)

Anlass/Begründung zu 2.:

Zeitpunkt/Dauer zu 2.:

## **3. Verkehrsverbotsbefreiung aus folgenden Gründen (Quell- und Zielverkehr) (Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)**

**- bis maximal zum 31.12.2010 -**

3.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte)

3.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z.B. zum Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, soziale und pflegerische Hilfsdienste)

3.3. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. notwendige Arztbesuche; bei Schichtdienst kein Ausweichen auf öffentlichen Verkehr möglich)

3.4 Fahrten, die zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen unbedingt erforderlich sind (z.B. Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben, Versand von Gütern aus der Produktion einschließlich des betriebsnotwendigen Werkverkehrs, wenn Alternativen nicht verfügbar sind)

3.5 Fahrten aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (Durchführung von Schwertransporten, Zu- und Abfahrt von Veranstaltungen)

### **3.a Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn zusätzlich die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen: (Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)**

Die Nachrüstung des Kfz mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem ist technisch nicht möglich, weil ein entsprechendes System aktuell am Markt nicht angeboten wird oder die Nachrüstung nicht realisierbar ist (Bescheinigung durch z.B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller).

**oder**

Zum Austausch des Kraftfahrzeuges ist ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden und die Auslieferungsverzögerung fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers.

Anlass/Begründung zu 3.:

Zeitpunkt/Dauer zu 3.:

Beigefügte Nachweise zu 3.:

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweis zu den Verwaltungsgebühren:**

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone sind Verwaltungsgebühren in Höhe von 10.- bis 100.- Euro zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes auch nach Dauer, Umfang und Bedeutung der beantragten Genehmigung.